# Für eine soziale und friedliche Verfassung für Europa

Beschluss der Kreismitgliederversammlung

Antragsteller: Andreas Richter, Friedensbeauftragter im SPD-Kreisvorstand

Der SPD-Kreisverband Erlangen begrüßt das Zustandekommen eines Entwurfs für eine Verfassung der Europäischen Union. Eine solche Verfassung bewirkt nicht nur erhöhte Transparenz durch das Zusammenfassen der einzelnen Verträge, sondern trägt vor allem auch der Tatsache Rechnung, dass die Europäische Union weitaus mehr ist als nur ein loser Verbund irgendwelcher Vertragsparteien. Sie steht vielmehr für ein geeintes Europa, das ein Zusammenleben der Menschen in Frieden und Freiheit auf Dauer gewährleisten soll.

## Entwurf: Grundsätze festgeschrieben, Verbesserungen erreicht

Der Verfassungsentwurf hält viele wichtige Ziele und Grundsätze fest und bringt im Vergleich zu den bisherigen Verträgen auch eine Reihe von Fortschritten und Verbesserungen. So steht am Anfang des Textes das Bekenntnis zu den Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität (I.2). Es folgt das Ziel, Frieden, Freiheit und Wohlergehen zu fördern (I.3.1).

Festgehalten ist ebenfalls als Teil II die Charta der Grundrechte. Hier findet sich u.a. das Verbot der Todesstrafe, der Folter und erniedrigender Behandlung, das Recht auf Schutz der eigenen Daten, das Recht, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen, der Schutz vor Abschiebung in ein Land, in dem unmenschliche Behandlung droht, das Verbot der Diskriminierung aufgrund u.a. Geschlecht, Herkunft und sexueller Ausrichtung.

Beim Recht auf Gleichheit wird ausdrücklich erwähnt, dass dies nicht "spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht" (II.23) und somit Quotierungsregelungen entgegensteht. Weiterhin findet man das Streikrecht und die Sicherstellung eines hohen Niveaus an Gesundheitsschutz und Verbraucherschutz in der Politik der EU. Ein weiteres festgeschriebenes Recht ist der Zugang zu Dokumenten.

Ein deutlicher Fortschritt ist ebenfalls das stärkere Gewicht des Europäischen Parlaments und die damit einhergehende weitere Demokratisierung, wenngleich die Europäische Union von einer wirklich demokratisch-parlamentarischen Ordnung noch weit entfernt ist.

#### Entwurf: Problematische Festschreibung der Wirtschafts- und Sozialpolitik

Leider finden sich auch viele negativ zu beurteilende Stellen im Verfassungsentwurf. So bekennt sich der Entwurf zu einer "wettbewerbsfähige(n) soziale(n) Marktwirtschaft" (I.3.3), die wohl etwas anderes als soziale Marktwirtschaft meint. Klarer steht dies noch in Art. III.69.1 mit der Festlegung eines "Grundsatz(es) einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb". Konkret wird dies dann durch die Forderung nach einem Binnenmarkt "mit freiem unverfälschten Wettbewerb" (I.3.2), was im Widerspruch zu dem Ziel einer Regulierung des Marktes steht.

Letzte Zweifel an der Stossrichtung dieser Formulierungen räumt dann Art. III.69.2 aus: "Geld- und Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen".

Problematisch ist ebenfalls der Art. II.17.2 "Geistiges Eigentum wird geschützt." Dieser unterliegt nämlich keiner Einschränkung. Die bedeutet also, dass das TRIPS-Abkommen der

WTO mit seinen verheerenden Folgen für die Versorgung vieler Völker mit z.B. Saargut und Medikamenten durch die Verfassung geschützt ist.

Ein äußerst problematischer Punkt ist Art. III.44 "Die Mitgliedsländer formen ihre staatlichen Handelsmonopole derart um, dass jede Diskriminierung in den Versorgungs- und Absatzbedingungen zwischen den Angehörigen der Mitgliedsstaaten ausgeschlossen ist". Dies bedeutet Druck zur Privatisierung öffentlicher Einrichtungen.

Zwei ebenfalls negativ zu beurteilende Art. sind die folgenden: Art. III.55 verbietet Staaten die besondere Förderung öffentlicher Unternehmen: "Die Mitgliedsstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Bestimmungen der Verfassung und insbesondere deren Art. I.4.2 (gegen die Diskriminierung von ausländischen Firmen) und den Art.n III.55 bis III.58 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten."

Art. III.56 besagt, dass "Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar" sind.

Dies ist besonders problematisch für die öffentliche Daseinsvorsorge und steht im Zusammenhang mit der von der EU gewünschten Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen (GATS).

Das Verbot, öffentliche Einrichtungen besonders zu fördern findet sich dann noch einmal in Art. III.74.

Völlig unverständlich ist, warum in der EU die indirekten Steuern harmonisiert werden sollen (III.62), die direkten aber nicht. Dabei wäre es hier auch angesichts des von manchen Ländern betriebenen Steuerdumpings dringend angebracht, zu handeln.

Als "vorrangige(s)" Ziel der Wirtschaftspolitik der EU wird die "Preisstabilität" festgeschrieben (neue Nummerierung: I.30, III.177, 185). Beschäftigungspolitik und damit die Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit hat sich dagegen den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" und damit der Preisstabilität unterzuordnen (neue Nummerierung: III.206, 179). Der Stabilitätspakt wird in den Verfassungsrang gehoben (neu: III.184). Hiermit wird ganz klar, eine neoliberale Wirtschaftsordnung und –politik in der Verfassung festgelegt.

Auch im Teil zur Entwicklungspolitik muss in Art. III.218 die Bindung der Entwicklungszusammenarbeit an die Politik der zuständigen internationalen Organisationen, also an IWF, Weltbank und WTO kritisiert werden. Deren neoliberale Politik führt wie anhand vieler Fälle belegt nicht aus der Krise, sondern verschlimmert sie.

### Landwirtschaftspolitik

In der Landwirtschaftspolitik lautet das oberste Ziel: "die Produktivität (...) durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern" (Art. III.123). Über eine ökologisch und mit den Interessen der Dritten Welt verträgliche Agrarpolitik ist dagegen nichts zu finden.

#### Viele Probleme in der GASP

Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden zunächst viele äußerst begrüßenswerte Ziele festgelegt (Art. III.193): Demokratie, Menschenrechte, Solidarität, Anerkennung des Völkerrechts gemäß den Grundsätzen der UN-Charta und auch "die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen".

In Art. I.41.3, alt: Art. I.40, findet man aber ein Verbot der Abrüstung: "Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen".

Gleichzeitig soll auch ein zuständiges Amt gegründet werden, dass sich um diese Angelegenheit kümmert. Unter den Aufgaben dieses Amtes, das im Zusammenhang mit dem Abrüstungsverbot aufgeführt wird, findet sich nun widersprüchlicherweise auch die Abrüstung:

"Die in Art. I.40.1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus" (Art. III.210.1).

Mit diesem Artikel erfolgt vor allem auch die Möglichkeit zu "Frieden schaffende(n) Maßnahmen" zur "Bekämpfung des Terrorismus", also von Kriegseinsätzen, womöglich auch von Präventivkriegen ("Terrorismus"), wie sie auf Grundlage der Europäischen Sicherheitsstrategie zu befürchten sind.

Besonders problematisch ist auch die Möglichkeit der "ständigen strukturierten Zusammenarbeit" (neu: Art. III.312) einzelner Mitgliedsstaaten und somit das Schaffen eines militärischen Kerneuropas, das in diesem Bereich dann folgerichtig die Entscheidungen prägt. Zwar wird die "Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen" (neu: I.3.4) erklärt, vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen Mehrheiten und der Formulierungen des Europäischen Sicherheitsstrategie ist aber zu befürchten, dass unter der in Art. I.3.4 geforderten "Weiterentwicklung des Völkerrechts" dessen verstärkte interventionistische Auslegung zu verstehen ist.

Äußerst problematisch ist die Tatsache, dass für die Entsendung möglicher EU-Truppen keine Zustimmung eines Parlaments (nicht des Europäischen, aber natürlich auch nicht der nationalen) erforderlich ist (Art. I.10,11,15, III.39).

Wir begrüßen die Gesetzesinitiative der Bundesregierung, die eine Volksabstimmung über die europäische Verfassung ermöglichen würde. Es ist lange überfällig, dass die Vertiefung der europäischen Integration durch eine breite öffentliche Debatte begleitet wird.

Damit diese Debatte nicht zur Farce wird, muss es aber auch möglich sein, ihre kritischen Impulse aufzugreifen und zu einer Weiterentwicklung des Verfassungsentwurfs für ein friedliches und soziales Europa zu nutzen. Wir wollen diesen Prozess nutzen, uns europafeindlichen Positionen entgegenzustellen. Im Sinne der oben genannten Kritikpunkte werden wir uns aber auch für eine Änderung der Verfassung einsetzen.